

Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Jugendbeirates

Aufgrund der §§ 56b und 24 GemO vom 14.12.1973 (GVBl., S. 419) in der zuletzt gültigen Fassung hat der Stadtrat am 20. Mai 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben des Jugendbeirates

- (1) In der Stadt Neuwied wird ein Jugendbeirat eingerichtet.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt die Belange der minderjährigen Einwohner/innen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Stadt. Er soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.

Mit der Einrichtung des Jugendbeirates der Stadt Neuwied wird den Jugendlichen gemäß Artikel 12 der 1990 in Kraft getretenen UN-Kinderrechtskonvention die aktive Teilhabe an Planungs- und Entscheidungsprozessen des öffentlichen Lebens, von denen sie selbst betroffen sind mit der Möglichkeit einer verbindlichen Einflussnahme garantiert.

Der Jugendbeirat kann Veranstaltungen und sonstige Maßnahmen für Kinder und Jugendliche anregen sowie durchführen.

- (3) Die Beteiligung des Jugendbeirates bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c Gemeindeordnung.

§ 2 Rechte und Pflichten des Jugendbeirats und seiner Mitglieder

- (1) Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten die §18 Abs.1 und 4, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO.
- (2) Es gelten die Bestimmungen des § 56 b der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.
- (3) Der Jugendbeirat kann über alle Angelegenheiten beraten, die in seinem Aufgabenbereich liegen. Gegenüber den Organen der Stadt kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt betroffen sind.
- (4) Der Jugendbeirat kann seine Anträge durch seine/n Vorsitzende/n bzw. durch seine/n Stellvertreter/in in den Stadtrats- bzw. Ausschusssitzungen erläutern und begründen.
- (5) Der Jugendbeirat benennt jeweils zwei Mitglieder samt Stellvertretung zur beratenden Teilnahme an den jugendrelevanten Ausschüssen des Stadtrates.
- (6) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 3 Zahl der Mitglieder und Bildung des Jugendbeirates

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Konstituierung der neuen Jugendvertretung im Amt.
- (2) Dem Jugendbeirat gehören je Wahlperiode 22 Mitglieder an, die Zusammensetzung ergibt sich aus den Bestimmungen des § 5.

§ 4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die Einwohner und Einwohner/innen der Stadt Neuwied, die am Tag des Beginns der Wahlzeit das 12., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlzeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.

§ 5 Wahl der Mitglieder und Sitzverteilung

- (1) Die Wahl der Mitglieder erfolgt an den nachstehend aufgeführten Schulen sowie in einer Jugendversammlung.

a) Wahl an den Schulen:

An folgenden Schulen werden jeweils zwei Sitze besetzt:

Werner-Heisenberg-Gymnasium, Rhein-Wied-Gymnasium, IGS Johanna Loewenherz, Heinrich-Heine-Realschule plus, Robert-Krups-Schule, Carmen-Sylva-Schule Realschule plus.

Jeweils ein Sitz wird besetzt an:

Ludwig-Erhard-Schule, David-Roentgen-Schule, Alice-Salomon-Schule am Standort Neuwied, Rudolf-Steiner-Schule, Freie-Christliche-Realschule plus, Wilhelm-Remy-Gymnasium Bendorf, Karl-Fries-Realschule plus Bendorf.

Im Förderschulbereich 1 (Kinzing-Schule, Paul-Schneider-Schule) und im Förderschulbereich 2 (Christiane-Herzog-Schule, Landesschule für Gehörlose, Landesschule für Blinde, Berufsschule BBW, Carl-Orff-Schule) werden jeweils ein Sitz besetzt.

b) Wahl in der Jugendversammlung:

Die Jugendlichen, die keine der unter a) benannten Schulen besuchen, wählen in einer eigens dafür einberufenen Jugendversammlung eine(n) Vertreter/in in den Jugendbeirat.

- (2) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Jugendbeirats während der Wahlperiode wird der / die Nächstplatzierte aus der jeweiligen Schule bzw. der Jugendversammlung in den Jugendbeirat nachberufen (Nachrücker).

§ 6 Vorsitz und besondere Funktionen

- (1) Der Jugendbeirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreter/innen. Solange keine Wahl nach Satz 1 erfolgt ist, führt der Oberbürgermeister oder der zuständige Dezernent den Vorsitz.
- (2) Der Jugendbeirat wählt eine/n Vertreter/in, der/die den Jugendbeirat im Jugendhilfeausschuss als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertreter(in).

§ 7 Verfahren und Arbeitsweise

- (1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates Neuwied gelten entsprechend.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/der Vorsitzenden.

- (3) Der Jugendbeirat tritt mindestens viermal jährlich zur Beratung zusammen.
- (4) Der Jugendbeirat kann zur Behandlung einzelner Themen Arbeitsgruppen bilden. Die Arbeitsgruppen haben beschlussvorbereitende Funktion gegenüber dem Jugendbeirat. An den Arbeitsgruppen können auch am jeweiligen Thema interessierte andere Jugendliche aus Neuwied teilnehmen.
- (5) Der Jugendbeirat soll in seiner Arbeit die Interessen aller Jugendlichen berücksichtigen.
- (6) Der Jugendbeirat kann zur Erörterung bestimmter Themen sachkundige Personen, z. B. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen städtischer Ämter, zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Der Jugendbeirat arbeitet überparteilich.
- (8) Der Jugendbeirat kann seine Themen, Arbeiten und Aktivitäten in geeigneter Weise publizieren und in der Öffentlichkeit darstellen. Hierzu kann die Mithilfe der Pressestelle der Stadtverwaltung Neuwied in Anspruch genommen werden.
- (9) Der Jugendbeirat erstellt jeweils zum Ende der Amtszeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.

§ 8 Zusammenarbeit mit der Verwaltung

- (1) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Jugendbeirats in besonderer Weise betreffen, soll der Jugendbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (2) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Jugendbeirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.
- (3) Projekte und Maßnahmen, die der Jugendbeirat anregt und die in den Bereich der Jugendarbeit fallen, sollen von der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Neuwied inhaltlich, personell und finanziell unterstützt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verliert die Satzung der Stadt Neuwied über die Einrichtung eines Jugendbeirats vom 20.02.2014 ihre Gültigkeit.

Neuwied, 21. Mai 2021


(Einig)
Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt